

www.e-rara.ch

Johann von Planta

Valèr, Michael

Zürich, 1888

ETH-Bibliothek Zürich

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-103499>

Capitel VI. Planta's Prozess bis zu seinem Verlassen des Landes [...].

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelnformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Capitel VI.

Planta's Prozess bis zu seinem Verlassen des Landes und seiner Rückkehr.



Nachdem wir so die Haltung der Prädikanten etwas genauer ins Auge gefasst haben, wird es an der Zeit sein, den äussern Verlauf der plantischen Tragödie weiter zu führen, wobei wir uns um so eher der Kürze befleissen können, als Bott uns darüber ausführliche und genaue Auskunft gibt und zwar auf Grund der besten diesbezüglichen Quellen, der Landesprotokolle.

Am 17. November 1571 trat in der Sache der Bundestag in Chur zusammen und beschloss, dass beide Parteien ihre Klagen zu Papier bringen sollten, und die ganze Angelegenheit den Gemeinden der drei Bünde vorzulegen sei, auch solle der Herr von Rhäzüns pflichtig sein, die Bulle oder wenigstens eine Abschrift davon «minen Herrn» zu überantworten. Die Propstei sollte einstweilen bis zum 25. Januar dem Podestat zu Teglio übergeben werden.

Wie sehr der Bundestag fühlte, durch seinen Beschluss von 1555 zu weit gegangen zu sein, beweist gerade der Umstand, dass man es jetzt nicht wagt, den bisherigen Administrator der Propstei zu bestätigen, sondern die Gemeinden entscheiden lassen will.

Am 2. Januar des folgenden Jahres trat sodann in Chur ein Beitag zusammen¹.

¹ Der Beitag war ähnlich wie heute die Standeskommission in Graubünden eine erweiterte Regierung. Das heisst eine ständige Regierung gab es damals in Rhätien nicht. Die drei Bundeshäupter besorgten die wichtigsten Regierungsgeschäfte jeweilen nach Be-

Der Abscheid desselben gibt eine Rechtfertigung Planta's, die um so interessanter ist, als damals die Aufregung noch nicht die spätere Höhe erreicht hatte. Es theilt derselbe den Gemeinden mit¹, Planta habe die Bulle «gemeinen dryen pünthen» überantwortet, auch habe er «geloht, und bekhant das eine solche Bulle und andere gschriftten, ohn alles syn begeren noch erfördern vom Bapst zugschikht syen worden, und dass er sich derselben nie unterwunden noch unterwinden hab wollen, er sye auch dem Bapst mit dem minsten nit verbunden und weder Heller noch Hellerwhert von ime nie begert noch empfangen. dz. sig woll war als syn son der Thumdechan uss gschefften des gemeynen Capitels In Chur gen Rom gschikht sig im ein pfrund uff der Tell antragen worden, und die will er dan woll vermeint hette dz. dieselbig als billich einem ehrlichen landskhind dessy altfordern sich ye und alwegen in gmeynen landen nöthen ehrlich und wol gehalten und noch zethun willens, als eine underthanen² solle vervolgt werden, so hette er die possess derselbigen pfrund nit uss gwalt ime Zugeschikhter bulle sonder von dem landshauptmann Veltlin's und dem pottestat uff der Tell

dürfniss, und wenn es sich um wichtigere Angelegenheiten handelte, zogen sie noch Abgeordnete aus jedem Bunde zu ihren Berathungen hinzu und diese erweiterte Regierung nannte man Beitag oder Kongress.

Eine scharfe Absonderung der Kompetenzen jeder Behörde gab es in Graubünden nicht. Als oberstes Gesetz galt einfach nur, dass alle wichtigen Angelegenheiten an die Gemeinden kommen sollten, was aber nicht immer geschah, wie wir sahen.

¹ Fürtrag uff die Gemeynen zu bringen durch gmeyner dryen Pünthen rhats botten uff 3. Januar 1572 verabschidet. St. Chur.

² Planta spielt dabei jedenfalls auf eine Bestimmung des Ilanzer-artikelbriefes an. Jeklin pag. 93. Der 18. Artikel hiess: „Zum achtzehnden, so ist unser maynung und ordnung, wan nun fürohin ein thumbropst, Techan, Thumher, pfarrer, Caplan und ander geystlich, so pfründen in unsern landen habent mit tod abgatt, das dan ein yettliche pfründt, so also lädig wirt, einem landkind usz den dryen pünthen der geschik derzuo ist, geliehen werden sölle“.

inhalt der bestelbrieffen so gmeyn dry pünth inen gegeben begert¹ und dz. recht von kheinem frömbden pottentaten sonder von ermelten amptlütthen genomen. Des grossen unwillen so heruss erwachsen entsagt er allen Ansprüchen etc.».

Dann folgen noch ernstliche Mahnungen an das Volk zur Ruhe. Allein es war zu spät, die Aufregung steigerte sich, vielleicht noch ganz besonders, als man erfuhr, dass Planta auf die Propstei verzichte. Zugeständnisse im letzten Momente haben noch stets gegenüber revolutionären Bewegungen verderblich gewirkt.

Schon am 2. Februar trat der Beitag wieder zusammen, gemäss dem Beschlusse vom 2. Januar²: «Und wenn doch jemand ufruhwig seyn wolle, so soll man in derselben kosten ein Bytag beruffen und sy ierem verdienen nach strafen³.

Die Beschlüsse dieses Beitages zeigen nun bereits das Bestreben, den aufrührerischen Gemeinden Konzessionen zu machen. So wird beschlossen, dass in Zukunft weder geistliche noch weltliche Personen «weder zum Bapst noch zu kheinem frembden fürsten und herrn gan solle und weder pfrunden ehrsachen, rytterschaften, verehrung miet und gaben, noch andere sachen begeren noch empfachen solle by verliering lyb leben ehr und gutt etc.⁴.

Während früher blos «pitlichen obliegen» verboten war, heisst es hier also ausdrücklich, dass solche Sachen weder begehrt noch empfangen werden dürften.

¹ Auch Herkules von Salis behauptet später seinen Anklägern gegenüber, er habe den Herrn von Rhäzüns unterstützt „Lut der Statuten so ampts halben Zu thun schuldig syn“. Vergleiche darüber das Schreiben des Strafgerichtes in Chur vom 2. Mai 1572, enthaltend Anklage und Vertheidigung des Landeshauptmanns Herkules von Salis, ausgestellt von Barnabas Grass, dem Vorsitzenden des Strafgerichtes, ein „urthell brieff“ wie sich dasselbe selbst nennt.

² Abscheid vom 3. Januar. St. Chur.

³ Wonach Bott auf pag. 28 zu berichtigen ist.

⁴ Abscheid des Beitages vom 2. Februar. St. Chur.

Ein solcher Beschluss des Beitages musste selbstverständlich die Aufregung steigern; wenn man alle künftigen derartigen Vergehen, wie Pfründen zu empfangen etc. gerade jetzt bei Todesstrafe verbot, so sagte man ja dem Volke damit, das Vergehen Planta's habe eigentlich den Tod verdient.

Nach einem solchen Beschluss ist das Vorgehen gegen ihn, wie gegen die päpstlichen Ritter, Seitens des Volkes begreiflich.

Gegenüber diesem Beitagsbeschlusse war ein anderer Punkt desselben, wonach die Bulle nicht auf die Gemeinden auszuschreiben sei, sondern blos auf besonderes Verlangen derselben ihnen «in ieren kosten» sollte verabfolgt werden, ziemlich belanglos.

Die meisten protestantischen Gemeinden waren ohne Zweifel schon im Besitz derselben. Die Prädikanten hatten ja zahlreiche Abschriften in Lateinisch, Romanisch und Deutsch angefertigt und verbreitet.

Der Propstei zu Teglio halber vernehmen wir (aus dem nämlichen Abscheide), dass die Mehren der Gemeinden eingegangen sind, welche festsetzen, «man wolle sie zu gmeynen landen handen nemen und lugen, wie dieselbe hinfür anwenden solle und uff das hürig Jar die gült inzuzüchen», und werden die Gemeinden aufgefordert, sich zu berathschlagen, ob man daraus in gemeinen Landen eine Schule oder ein Spital errichten solle¹.

Also auch die Gemeinden machen keinen Versuch, die Guicciardi wieder als Verwalter einzusetzen, noch nehmen sie Partei für die bisherige Verwaltungsart (zu Gunsten der Geistlichen im Veltlin).

Im weitem beschloss der Beitag, den Herrn von Rhäzüns anzufragen, ob er die in der Bullenangelegenheit ergangenen Kosten vergüten wolle, oder ob er es vorziehe, dass die Ge-

¹ Abscheid vom 2. Februar. St. Chur.

meinden angefragt werden, «ob man ein gericht setzen oder ob man ihn sonst strafen wolle».

Dieser Entscheid ist wieder sehr bezeichnend und wirft Bott's (auf Campell sich stützende) Behauptung, dass der Beitag mehr auf Seiten Planta's gewesen, vollends über den Haufen.

Wir zweifeln zwar nicht, dass Planta im Beitage viele Freunde hatte, aber so wie die Beschlüsse ausfielen, mussten sie zu seinem Verderben beitragen. Ein klar denkender, das Resultat sicher vorauswissender energischer Wille ist es, wie wir noch mehrmals sehen werden, der alle Schritte gegen Planta leitet¹.

Dadurch, dass man ihn anfragte, ob er die aufgelaufenen Kosten zahlen wolle, oder es vorziehe, dass die Gemeinden befragt würden, ob sie ein Strafgericht wünschen, setzte man demselben den Dolch bereits an die Brust.

Erstlich wurde ja dadurch das Wort Strafgericht in die gährenden Massen geschleudert, und wenn sodann Planta noch zahlte, dann hatte er ja schon selbst in den Augen des Volkes seine Schuld zugegeben.

Und doch konnte Planta nichts anderes thun als sich «uff gnadt in kosten ergeben». Denn andernfalls war er ja ganz sicher, dass ein Strafgericht seine Sache behandelte; sobald eine Anfrage erfolgte, war ja vorauszusehen, dass sich weitaus die Mehrheit der Gemeinden für ein solches aussprach.

Der Beitag verfällte ihn in eine Busse von 200 Kronen; jedoch heisst es ausdrücklich; «dass der Bulle halb und was wyter gschriftlich old mündlich für mine Herren khomen ist, das weder im noch den synigen an ieren glimpf und ehren nit schaden und unaufheblich syn solle».

¹ Die Salis waren eben im Beitage auch vertreten, direkt und indirekt, und sie waren ihren Gegnern an politischer Schlaueit überlegen.

Dazu fehlt auch hier die Bestimmung nicht, dass die Gemeinden erklären sollen, ob sie damit zufrieden seien¹.

Planta's Gegner hatten nun offenes Feld. Seht, konnten sie sagen, er fühlt sich selbst schuldig, er hat sich schon bereit erklärt, eine Geldsumme von 200 Kronen zu erlegen. Das musste bei den schlechten Zeiten die Gier der untern Klassen nach mehr wecken. Man wusste ja, Planta war sehr reich; sein Vermögen musste ausreichen, um einige Wochen ein paar tausend Menschen einige frohe Tage zu bereiten².

Endlich ist noch ein Punkt des beitätlichen Abschiedes vom 2. Februar erwähnenswerth; er lautet: «des HH. von Rhäzüns halb ob man in rhätten und thetten wolle syn lassen old nit und er sich berumt brieff und sigel darumb hab. Ist erkhent das man in und sine brieff verhören, auch suchen solle ob man etwas dargegen für brieff hette ufzulegen».

Eine der ersten Strafen, die man gegen jeden aussprach, der sich gegen die drei Bünde irgendwie verfehlt hatte, war stets die, dass man ihn in keinen Behörden mehr sitzen liess³.

Allein gegen Planta konnte man nicht so vorgehen, ohne sich mit Oesterreich zu verfeinden. Als Planta die Herrschaft

¹ „er gmeynen landen für die ufgehoffne kosten uf gfallen der gmeyn den 200 goldkrona geben und bezalen solle“ heisst es nämlich im genannten Abschied.

² Es ist wahrlich ein düsteres Bild, das wir genöthigt sind von den damaligen Verhältnissen in Rhätien zu enthüllen; aber wenn wir das Thun und Treiben der in Chur zusammengeströmten Menge uns ansehen, so finden wir diesmal, wie auch bei frühern und spätern Strafgerichten, ganze Schaaren von Leuten, die eben nichts zu verlieren hatten, nichts versäumten und blos, um sich einige frohe Tage zu verschaffen, aus dem hintersten Winkel von Graubünden an den Ort der tumultuarischen Vorgänge hinströmten. Der Kanton hatte natürlich an solchen Elementen Hülle und Fülle, besonders, wenn die fremden Söldnerdienste ihn nicht einigermaßen davon befreiten.

³ Auch das nun folgende Churer Strafgericht hatte Sentenzen in diesem Sinne gefällt.

Rhazüns antrat, hatten seine Gegner verlangt, dass er nun nicht mehr in «rhäten und thetten solle sitzen dürfen». Im Jahr 1561 aber hatte man sich mit den Abgeordneten Oesterreichs doch dahin verständigt, Planta, «in Ansehung dass Er ain Pundtmann ist zu guetten Threwen in räten sizen zu lassen»¹.

Darauf berief sich nun Planta triumphirend. Da liegt die Quintessenz der sich immer steigenden Erbitterung. Man kann Planta nicht beikommen, wie einem andern Bundsmann, und wenn diese Stellung Planta's einerseits in friedlichen Zeiten fast unanfechtbar war, so musste sie anderseits auch seine Lage bei einer ausbrechenden Revolution bedeutend verschlimmern und den Schützling Oesterreichs um so verhasster machen.

Durch den Beitagsbeschluss vom 2. Februar war der Stein unaufhaltsam in's Rollen gekommen. Ueberall sprach man vom «lupfen der fehnlin». Namentlich zeigten sich die Herrschaftsleute des Rhazünser selbst jetzt schon unruhig; denn Planta floh nach dem Unterengadin.

Hier, mitten in dem beinahe ganz protestantischen Thale wäre er wohl sicherer gewesen als im obern Bunde. Es war ja sein Heimatthal, in dem die Ehrerbietung gegen sein Geschlecht, wie Bott treffend sagt, traditionell geworden war. Unglücklicherweise kehrte er, im Wahne, die Ruhe sei wieder hergestellt, bald darauf über den Arlberg, das Drususthal, Pfäfers und den Kunkelspass nach Rhazüns zurück.

Es ist auffallend, dass Planta diesen Umweg einschlug, erklärt sich aber genügend aus dem Umstande, dass er sich scheute, durch Gebiete zu ziehen, die sich bereits unruhig und ihm feindselig zeigten. Sehr wahrscheinlich aber ist es, dass gerade durch diese Reise jene Gerüchte entstanden, Planta hätte sich mit Oesterreich verbunden und ein Heerführer stehe bereit, mit 8—10,000 Mann in Bünden einzufallen.

¹ Raetia austr. fol. 26.

Es ist möglich, dass Planta damals in Innsbruck vorschlug, um Oesterreichs Hülfe zu erbitten für den Fall, dass der Sturm gegen ihn losbrechen sollte; aber andere Hülfe als moralische, durch Fürsprache seines Gesandten, stellte Oesterreich auf keinen Fall in Aussicht, wie seine ganze spätere Haltung beweist¹, und glaubt selbst Campell nicht, dass jene Gerüchte irgend welche sichere Grundlage gehabt hätten². Aber sie mussten, das war vorauszusehen, den Ausbruch der Revolution beschleunigen.

¹ Oesterreich bleibt überhaupt in dem ganzen Handel sehr ruhig; sein Gesandter legt einfach, wie die katholischen Orte der Eidgenossenschaft, Fürbitte für den Herrn von Rhätzens ein.

Es ist das erklärlich, wenn wir wissen, dass Dietegen von Salis gerade zur Zeit der Hinrichtung Planta's nach Innsbruck geflohen war und er, der Hauptgegner Planta's, auch später nicht abgesetzt wurde. Noch rechnet Oesterreich eben auch noch auf die Ergebenheit der Familie Salis in Bünden und unterschätzt daher wohl die Bedeutung Planta's für seine Politik. Dr. Joseph Hirn berichtet in seinem Werke: *Erzherzog Ferdinand II.*, pag. 217 II. Bd. (Innsbruck, 1887). Dietegen von Salis sei dann später wegen eines Todschlages abgesetzt worden; Campell, der bis in den Anfang der 80er Jahre lebte, weiss davon nichts, sondern führt ausdrücklich an, er habe sich trotz aller Anfechtung in seiner Stellung behauptet. Es ist sehr auffallend, dass er sich so lange hielt, denn in Innsbruck sind Stösse von Akten, die über ihn klagen, namentlich, dass er den Bischof Beatus fortwährend beunruhige. Noch im Jahr 1569 (also 3 Jahre nach dem Amtsantritt a Porta's) muss er sich deshalb bei Oesterreich entschuldigen und er thut dies stets mit grosser Kaltblütigkeit, indem er behauptet, es sei alles nur Verläumdung (vgl. *St. Innsbr. Ferd.* 433^{1/3}). Nach Stirn (ebendasselbst) bestanden zwischen Ferdinand und Beatus a Porta selbst mehrmals Differenzen und daher will Oesterreich mit der Familie Salis auch nie ganz brechen, um so mehr als es eben auch nicht völlig sich auf die ganze Familie Planta verlassen konnte. So kreuzen sich auch hier wieder, wie überhaupt oft im Roformationszeitalter, politische und religiöse Interessen.

² Campell II. 489.
